

Es entspricht dem Wesen des Fernstudiums, daß seine Grundform und zugleich Hauptmethode das individuelle Studium ist. Alle Bestrebungen, die Ergebnisse des Fernstudiums zu verbessern, müssen daher vor allem darauf gerichtet sein, dieses Studium zu verbessern. Dazu gehören zwei Voraussetzungen: das verantwortungsbewußte Studium jedes Fernstudenten und die Unterstützung durch seine Dienststelle. Wird das unterschätzt, dann können die Mängel, die sich in der Vergangenheit zeigten, nicht überwunden werden.

Zweifelloso hat vor Edlem das vergangene Jahr wesentliche Fortschritte in der Verbesserung des Alleinstudiums gebracht, die hauptsächlich durch organisatorische und erzieherische Maßnahmen des Ministeriums der Justiz, der Außenstellen der Akademie und der einzelnen Dienststellen erreicht wurden. Es wurden zahlreiche Hinweise auf die notwendige Studiendisziplin und zweckmäßige Studienmethoden gegeben, und die Behördenleiter wurden verpflichtet, die Geschäftsverteilung und die Arbeitsorganisation an den Dienststellen so einzurichten, daß eine Überlastung der Fernstudenten vermieden wird. Ferner wurden Studienkabinette eingerichtet, die denen zur Verfügung stehen, die nicht die Möglichkeit haben, ungestört zu Hause zu studieren. In Einzelfällen wurden auch Maßnahmen ergriffen, die verheirateten Kolleginnen mit Kindern eine bessere Durchführung des Studiums ermöglichen sollen.

Alle diese Maßnahmen schaffen Voraussetzungen für ein ungestörtes, fruchtbares Studium, sie garantieren aber nicht, daß die gebotenen Möglichkeiten auch genutzt werden. Das kann nur durch den einzelnen Fernstudenten selbst, durch seinen Willen zum Lernen, durch seine Studiendisziplin erreicht werden. Sein systematisches Studium läßt sich zwar in gewissem Umfange kontrollieren, es sollte aber nicht versucht werden, es für alle Fernstudenten in der Form zu reglementieren. Ein Anfang dazu kam bereits im Artikel von Grass¹⁾ zum Ausdruck. Danach erhielten die Fernstudenten am Bezirksgericht Leipzig die Möglichkeit, „... täglich etwa zwei Stunden oder zweimal in der Woche drei Stunden vormittags ihr Studium in der Dienststelle durchzuführen.“ Als Ausgleich erledigen sie einen Teil der Senatsarbeiten im Anschluß an die normale Dienstzeit. In Anlehnung daran — und offenbar unter dem „Druck“ der Tatsache, daß immer mehr Kollegen am Fernstudium teilnehmen und bald bei nicht wenigen Gerichten 80 Prozent bis 90 Prozent aller Richter Fernstudenten sein werden — entwickeln sich nun aber Bestrebungen, das Studium kollektiv zu organisieren. Solche Absichten müssen im Formalen stecken bleiben. Das zeigt die Anleitung des Kollegen Wolter, der als Instrukteur des Ministeriums der Justiz zur Verbesserung des Studiums verlangte, die Arbeit des Bezirksgerichts und der Justizverwaltungsstelle unter Änderung der Dienstzeit so zu organisieren, daß alle Fernstudenten an drei Tagen in der Woche jeweils die ersten zwei Arbeitsstunden kollektives Studium betreiben.

Eine solche Maßnahme nimmt in Kauf, daß für die Mitarbeiter einer Dienststelle verschiedene Dienstzeiten bestehen. Das bedeutet, daß ein Teil der Mitarbeiter an drei Tagen in der Woche stundenlang nicht unter Kontrolle steht. Das heißt auch, den vollen Arbeitstag nicht zu Verhandlungen auszunutzen und die Arbeit nur durch Überstunden zu bewältigen. Ein unterschiedliches Dienstende als Ausgleich für die Studienzeit nehme den Fernstudenten die Möglichkeit, an gesellschaftlichen Veranstaltungen, z. B. der Betriebsparteiorganisation der SED, der BGL oder anderer Organisationen der Dienststelle teilzunehmen, es sei denn wiederum auf Kosten der Dienstzeit. Die achtstündige Arbeitszeit kann aber nicht irgendwann liegen, ihr Beginn und Ende muß für alle Mitarbeiter einer Dienststelle gleich sein.

Dieses Prinzip ist sehr wichtig für die Verwirklichung des Arbeitsprogramms des Kollegiums des Ministeriums der Justiz zur Durchführung der Beschlüsse des IV. Parteitag der SED in der Justiz. In diesem Arbeitsprogramm wird zur Verbesserung der Arbeit u. a. auch die Grundforderung aufgestellt, die Arbeitsorganisation und Arbeitsplanung zu verbessern und eine vorbildliche Arbeitsdisziplin zu entwickeln. In einer weiteren Entschließung des Kollegiums wird zur Auswertung des 21. Plenums des ZK der SED „volle Ausnutzung der Arbeitszeit durch Ordnung und Pünktlichkeit in der Organisation der Arbeit“ gefordert. Auch dieser Beschluß kann nicht realisiert werden, wenn durch eine generelle Verlegung eines großen Teils des Studiums in die Arbeitszeit der Arbeitstag geteilt wird.

Wenn eine Anleitung diese Folgen in Kauf nimmt, dann sollte man annehmen, daß schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, die sie rechtfertigen. Es kann aber keineswegs anerkannt werden, wenn als Grund dafür angegeben wird, die Ergebnisse des Alleinstudiums seien, wie die Konsultationen und Seminare in den Außenstellen zeigten, zwar nicht schlecht, man wisse aber nicht, ob das vorfindene Wissen ein Ergebnis dieses Studiums sei oder ob es nicht schon vorher durch andere Lehrgänge erworben wurde. Diese Argumentation zeigt so recht den formalen Charakter dieser Instruktion. Ihr kommt es also nicht auf das Ergebnis, sondern darauf an, unter allen Umständen die vorgeschriebenen Studienstunden zu garantieren. Sie geht also auch davon aus, daß unbefriedigende Ergebnisse des Studiums bei allen Fernstudenten die gleiche Ursache haben: eben Zeitmangel schlechthin. Die ganze Anleitung läßt erkennen, daß eine formale Analyse des Standes des Fernstudiums zu formalen Schlußfolgerungen und Maßnahmen führt, die nichts verändern, die aber durch eine Komplizierung und Verwirrung der Arbeitsordnung bei einzelnen Dienststellen die fachliche Arbeit erschweren.

Unbefriedigendes Alleinstudium einzelner Kollegen wird immer verschiedene Ursachen haben. Dabei kann Zeitmangel infolge fachlicher Überlastung oder durch die Ausübung zu vieler gesellschaftlicher Funktionen auch eine Ursache sein. In solchen Fällen muß und kann Abhilfe geschaffen werden. Sollen aber bei allen die Voraussetzungen für ein fruchtbares Alleinstudium geschaffen werden, dann müssen die Ursachen individuell ergründet und beseitigt werden. Das ist aber nicht nur Aufgabe des Ministeriums, der Justizverwaltungsstellen und der einzelnen Dienststellen, sondern eine Forderung, die sich auch an jeden einzelnen Fernstudenten selbst richtet. Er muß signalisieren, wenn es ihm an Zeit mangelt, wenn er sich überlastet fühlt. Er muß im Austausch mit anderen Kollegen und der Außenstelle Rat und Anleitung suchen, um die richtige Studienmethode zu finden, wenn er von seinen Ergebnissen nicht befriedigt ist. Und er muß schließlich auch selbst den Willen aufbringen, regelmäßig und gründlich zu studieren. Dazu gehört aber auch, daß er den unbedingten Willen hat, das Ziel zu erreichen und für bestehende Unzulänglichkeiten nicht Entschuldigungen sucht, sondern in ehrlicher Selbstkritik versucht, ihre wahren Ursachen festzustellen. Tut er das, dann kann ihm schneller und wirksamer geholfen werden; denn eine Kontrolle allein von außen her wird Mängel und Schwierigkeiten erst verhältnismäßig spät und nicht tiefgründig genug feststellen können.

Ein Fernstudium mit dem Ziel, das Staatsexamen abzulegen, ist neben der Erledigung der praktischen Tagesarbeit eine schwere Aufgabe. Ein Erfolg wird nur zu erreichen sein, wenn man energisch jeder Unterschätzung des Studiums entgegentritt, wenn jeder Teilnehmer erkennt, daß die Aneignung des Wissens seiner persönlichen Qualifikation und der Verbesserung seiner fachlichen Arbeit dient, und wenn er, seinen Eigenheiten und Möglichkeiten entsprechend, sein Studium einrichten kann. Deshalb sollte man auch das kollekt-

¹⁾ NJ 1955 S. 198.